

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

**Vermessungsamt**

Christian Gamma, Pat. Ing.-Geom.  
Kantonsgeometer  
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 15 01  
Telefon zentral 062 835 15 00  
Fax 062 835 15 25  
christian.gamma@ag.ch  
www.ag.ch/vermessungsamt

An die  
Nachführungsgeometer  
im Kanton Aargau

12. Januar 2018

**Kreisschreiben Nr. 2018 / 02;  
Erläuterungen zu Tarifpositionen der HO 33 und Semesterrechnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Entschädigung der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgt nach der Honorarordnung 33 (HO 33). Entschädigungsbemessungen sind geregelt in der Verordnung über die Entschädigung der Nachführungsgeometer vom 20. Februar 2008<sup>1</sup>.

Der Kanton Aargau hat im zweiten Quartal 2017 die Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (AVGBS) eingeführt. Mit dieser haben sich sowohl auf Seiten der Nachführungsgeometer, als auch auf Seite der Grundbuchämter die Arbeitsschritte verändert. Auf Seiten der Nachführungsgeometer hat mit der Erstellung, Prüfung (MOCheckAG) und Übermittlung der Mutationsfiles (sog. Transferdatei für die Aktualisierung des Grundstückbeschreibs [GSBA] oder für die Eintragung der Grenzmutation [AVMUT]) und der Erstellung der digitalen Mutationsurkunde als PDF-Datei der Aufwand zugenommen. Auf das bisherige Erstellen der analogen Mutationsurkunde kann aus rechtlicher Sicht nicht verzichtet werden.

Durch Dokumentation der Arbeitsschritte und dem jeweiligen Zeitaufwand hat der Verein Aargauer Geometer (VAG) seit der Einführung der Schnittstelle den zusätzlichen Aufwand ausgewiesen. Für das Erstellen und Liefern der Mutationsfiles resultiert ein durchschnittlicher Mehraufwand gemäss HO33 von Fr. 24.65 für eine GSBA, und Fr. 41.05 für eine AVMUT.

Da die HO33 ist ein Leistungstarif ist, wird der Aufwand infolge der AVGBS mit der Pauschale der jeweiligen Mutationsarten abgerechnet. Mit dieser Auftragspauschale werden allgemeine administrative und technische Arbeiten entschädigt.

Die Abrechnungsformulare (Excel) und die Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen wurden ergänzt und sind ab 1. Januar 2018 anzuwenden (vgl. Beilagen). Die Ausführungen und Bemerkungen vom Kreisschreiben Nr. 2015 / 03 vom 15. Dezember 2015 gelten weiterhin und sind wie folgt:

**Kostentragung**

Grundsätzlich gilt bei der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung das Verursacherprinzip. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> sind die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermes-

<sup>1</sup> SAR 723.154

<sup>2</sup> SR 211.432.27

sung durch die natürliche oder juristische Person zu tragen, welche sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist.

In § 47 Abs. 1 der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV) vom 16. November 2011<sup>3</sup> ist aufgeführt, welche Kosten der Nachführung der Kanton trägt.

### **Unterhalt der Fixpunkte**

Sind anlässlich von Aufträgen in der Nachführung Arbeiten am Fixpunktnetz notwendig, sind die Kosten, sofern der Verursacher bekannt ist, dem jeweiligen Projekt zu belasten (Verursacherprinzip). Wenn der Verursacher nicht bestimmbar ist, so ist das Vermessungsamt über den Umfang und Kosten vorgängig zu orientieren bzw. zu kontaktieren. Anträge zur Kostenübernahme (§ 47 Abs. 1 lit. a GeoIV) sind pro Mutation wie folgt zu dokumentieren:

- Separate Rechnung (Kopie detaillierte Kostenberechnung) mit Stichworten für den Grund der Arbeiten und der Verrechnung
- Planbeilage (Kopie Netzplan) mit den bezeichneten Fixpunkten

### **Nachführung Übersichtsplan**

Die Lieferung der Akten für die Nachführung des Übersichtsplanwerkes erfolgt gemäss dem Kreisschreiben Nr. 2009 / 02 vom 11. Mai 2009. Die Kosten für deren Erstellung (§ 47 Abs. 1 lit. b GeoIV) werden nach Aufwand über separate Rechnungen entschädigt.

### **Vereinigungen**

Der Kanton trägt die Kosten der vermessungstechnischen Arbeiten, die ausschliesslich die Vereinigung von Grundstücken ausserhalb des Baugebiets betreffen (§ 47 Abs. 1 lit. g GeoIV). Diese werden über separate Rechnungen wie folgt entschädigt:

- Arbeitsart (Auftrag)
- Flächenberechnung der bleibenden Parzellen
- Löschen von Koordinaten bzw. der Grenzen

### **Semesterrechnungen**

Die Semesterrechnungen sind halbjährlich (Stichtag: 30. Juni und 31. Dezember) zu erstellen. Diese enthalten eine Zusammenstellung über alle gestellten Rechnungen der Nachführung sowie diejenigen Bereiche der Nachführung, für welche der Kanton die Kosten trägt.

Mit den Semesterrechnungen werden die Kosten der Nachführung der projektierten Gebäude (§ 47 Abs. 1 lit. c KGeoIV), der Register (§ 47 Abs. 1 lit. d KGeoIV), der Gemeindepläne (§ 47 Abs. 1 lit. e KGeoIV), der allgemeinen Auskunftserteilung (§ 47 Abs. 1 lit. f KGeoIV), des laufenden Datentransfers (§ 6 Verordnung über die Entschädigung) sowie der Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Akten (§ 8 Verordnung über die Entschädigung) dem Kanton in Rechnung gestellt.

Für die Semesterrechnungen wird vom Vermessungsamt pro Nachführungskreis ein einheitliches Formular (Excel) zur Verfügung gestellt. Im Formular wird zugleich der Staatszuschlag ermittelt, welcher anschliessend vom Vermessungsamt separat in Rechnung gestellt wird.

#### *Projektierte Gebäude*

Das Meldewesen und die Erfassung der projektierten Gebäude sind im Kreisschreiben Nr. 2012 / 03 vom 13. April 2012 festgehalten. Anlässlich der Sitzung der Honorarkommission des VAG mit dem Vermessungsamt am 7. September 2015 wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Preis neu festgelegt.

---

<sup>3</sup> SAR 740.111

Die projektierten Gebäude werden mit Fr. 82.-- pro Gebäude entschädigt. Der Pauschalpreis beinhaltet die Erfassung und spätere Löschung eines projektierten Gebäudes, sowie das Nachfragen und Einholen von zusätzlich Angaben (z.B. EGID).

#### *Nachführung Register / Handänderungen*

Die Kosten für reine Hand- und Namensänderungen ausserhalb von Mutationen werden mit Fr. 17.50 pro Stück abgegolten. Die Akten der abgerechneten Hand- und Namensänderungen sind pro Gemeinde abzulegen.

#### *Lieferungen an Gemeinden*

Die jährlichen Lieferungen von Gemeindeplänen werden mit Fr. 20.-- pro Plan, die Kopien der Flächenverzeichnisse kurz mit Fr. 40.-- pro Stück abgegolten.

Lieferungen an die Gemeinden sollen nur erfolgen, wenn die Gemeinde diese benötigt. Vor der Lieferung ist bei den Gemeinden die Notwendigkeit abzuklären.

#### *Laufender Datentransfer*

Es sind alle numerischen Vermessungsoperat in der Nachführung betroffen, welche durch den Kanton genehmigt wurden. Der Transfer der Daten im Datenformat INTERLIS hat umgehend nach jeder Veränderung zu erfolgen.

Es werden alle Grenzmutationen und 1/3 der Gebäudemutationen entschädigt. Die laufenden Datenlieferungen sind dabei einheitlich nach folgenden Vorgaben durchzuführen:

- Bei Grenzmutationen ist wie bisher jeweils nach dem Pendentsetzen und dem Stipulieren der Mutation ein Interlisfile (ITF) an die kantonale Datenbank zu liefern.
- Bei Gebäudemutationen ist nach der Bearbeitung ein ITF an die kantonale Datenbank zu liefern. Werden zeitgleich mehrere Gebäudemutationen in einer Gemeinde bearbeitet, so können diese in einer Lieferung zusammengefasst werden.
- Die ITF sind am Abend nach der Veränderung an die kantonale Datenbank zu liefern. Auf wöchentliche, automatisierte Sammelexports und das gleichzeitige Liefern unveränderter Daten ist zu verzichten.
- Die ITF sind vorgängig der Lieferung an die kantonale Datenbank mittels iGCheck oder CheckCH zu überprüfen.

Als Plausibilitätskontrolle der Anzahl Lieferungen kann die Anzahl der Mutationen der jeweiligen Gemeinden verwendet werden.

Nur die Aufwendungen für den Transfer an das kantonale Geodatenportal (§ 6 Verordnung über die Entschädigung) werden entschädigt. Die Aufbereitung und das Bereithalten von korrekten Daten der amtlichen Vermessung ist Aufgabe der laufenden Nachführung und wird nicht zusätzlich entschädigt (Art. 84 TVAV<sup>4</sup>).

#### *Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Akten*

Die Berechnung der Abgeltung für die Sicherung und Aufbewahrung von Daten und Akten (§ 8 Verordnung über die Entschädigung) erfolgt mit separatem Formular (Stichtag 31. Dezember).

In der Entschädigung inbegriffen ist die halbjährliche Lieferung von Sicherungskopien an den Kanton. Diese sind auf einer CD oder DVD mit den Semesterrechnungen abzugeben und enthalten pro Operat die folgenden Dateien:

- Oracle-DUMP (Client Oracle Version vermerken)
- INTERLIS 1 Daten im DM.01-AV-AG (itf-File und Log-File aus iGCheck)
- Register- bzw. GemLIS-Daten (register.mdb)

---

<sup>4</sup> SR 211.432.21

### *Auskunftserteilung*

Die Abgeltung für die Auskunftserteilung beträgt 2 % des jährlichen Nachführungsumsatzes (ohne Staatszuschlag und Mehrwertsteuer). Die Auskunftserteilung beinhaltet die Aufwendungen für allgemeine Auskünfte an Private, für den Geschäftsverkehr mit den Aufsichtsbehörden und mit anderen Amtsstellen, die nicht in Zusammenhang mit einem Auftrag stehen.

### *Änderungen Gebäudeversicherungsnummern*

Meldungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) können Mutationen in den Daten der amtlichen Vermessung zur Folge haben. Kleine, einfache Änderungen von Versicherungsnummern sind in der Entschädigung der Auskunftserteilung enthalten.

Lösen die Meldungen Bodenbedeckungsmutationen aus, werden diese mit Fr. 42.-- pro Änderung entschädigt. Die Mutationen sind mit der AGV Meldung und mit der Situation vorher/nachher zu dokumentieren.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die entsprechenden Angestellten bzw. Sachbearbeiter.

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben Nr. 2015 / 03 vom 15. Dezember 2015 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Christian Gamma  
Kantonsgeometer

Beilagen:

- Abrechnungsformular AV93
- Abrechnungsformular Halbgrafisch
- Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen, Rev. 3. Januar 2018